Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/11/16 9ObA214/94, 8ObA2057/96z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.11.1994

Norm

ArbVG §101

Rechtssatz

Fehlt die Zustimmung des Betriebsrats zur Versetzung, liegt ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot vor. Der betroffene Arbeitnehmer hat, unabhängig davon, ob die Versetzung durch noch so wichtige Gründe gerechtfertigt ist, auch einen Anspruch darauf, die Weiterzahlung des bisherigen Entgelts zu fordern.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 214/94
  Entscheidungstext OGH 16.11.1994 9 ObA 214/94
- 8 ObA 2057/96z
  Entscheidungstext OGH 23.05.1996 8 ObA 2057/96z
  Vgl auch; Beisatz: § 48 ASGG. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0051240

Dokumentnummer

JJR_19941116_OGH0002_009OBA00214_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at